

B e g r ü n d u n g
(Teil C)

Bebauungsplan Nr. 1/99a
"Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg -
landseitig", OT Stadt Bitterfeld

- 4. Änderung und Ergänzung -

- Satzungsexemplar -

August 2017

Entwurfsverfasser:

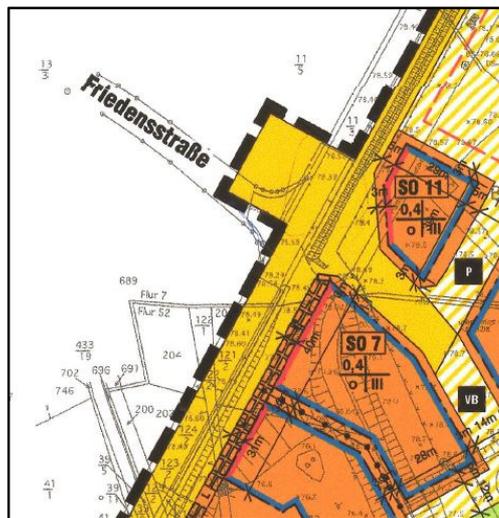
Ingenieurbüro Ladde

OT Bitterfeld, Binnengärtenstraße 10

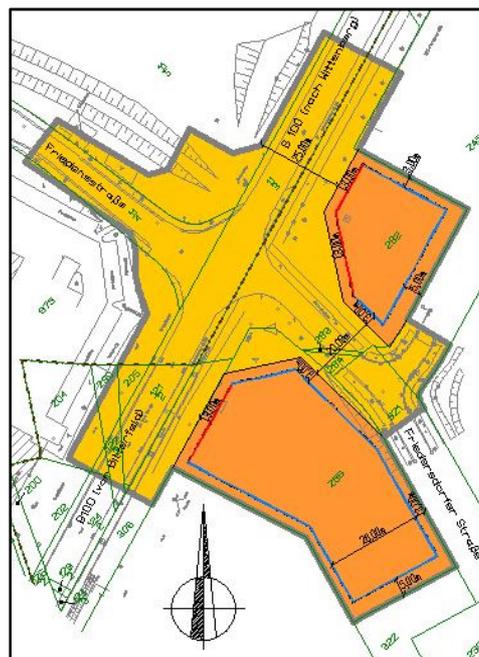
06749 Bitterfeld-Wolfen



Zusammenfassung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig", OT Stadt Bitterfeld



Bebauungsplan 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig, Planverfasser: Seebauer, Wefers und Partner GbR, Berlin - 08.12.2004



Bebauungsplan 1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig, 4.Änderung und Erweiterung (Bearbeitungsstand 2016)

Die für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes benötigten Verkehrsflächen wurden entsprechend der Planung in westlicher Ausdehnung, einhergehend mit einer Erweiterung des Geltungsbereiches, ergänzt.

Die Flächen von SO 7 und SO 11 wurden in Anlehnung an die geänderten Verkehrsflächen angepasst.

Bestandteil der Bebauungsplansatzung

1. Planzeichnung (Teil A)

- zeichnerische Darstellung
- Planzeichenerklärung

2. Textliche Festsetzungen (Teil B)

3. Begründung (Teil C)

- Begründung zum Entwurf

Anlagen

- Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 01/99a der Stadt Bitterfeld-Wolfen, „Bitterfelder Wasserfront Uferweg - landseitig“, 4.Änderung und Ergänzung verfasst vom Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vom 06.07.2016

2.0 Rechtsgrundlagen

2.0.1

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

2.0.2

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

2.0.3

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

2.0.4

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

2.0.5

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569)

2.0.6

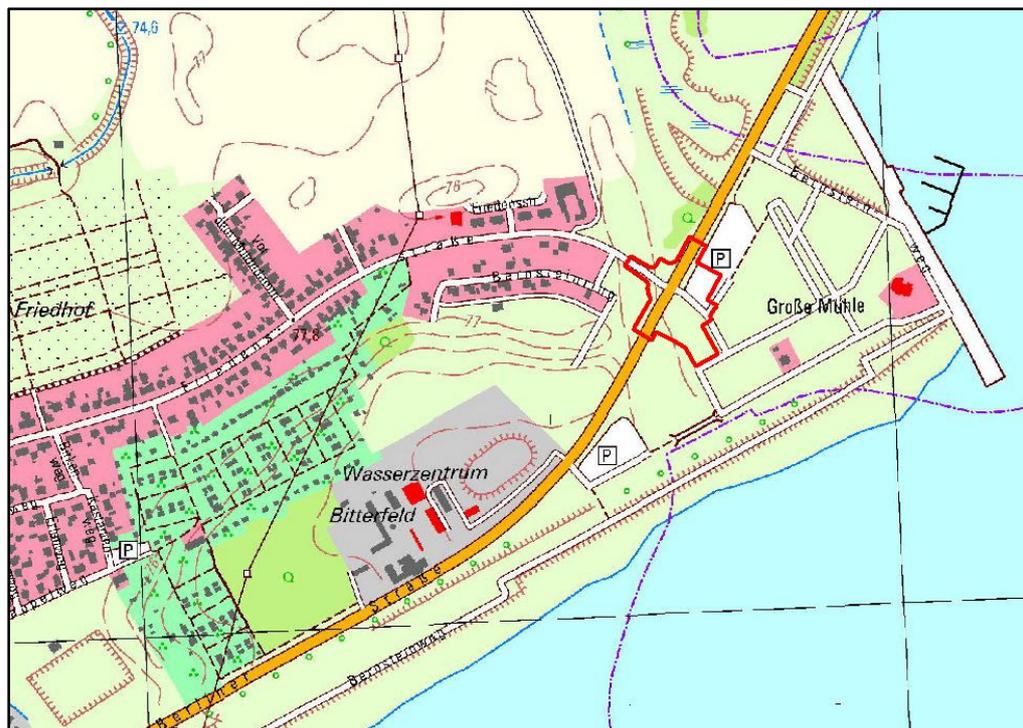
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441)

2.1 Begrenzung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

- Nördlich:
durch das Flurstück 11/5 (Flur 7)
- Westlich:
durch das Flurstück 873 (Flur 7)
- Südlich:
durch das Flurstück 305 (Flur 52)
- Östlich:
durch die Flurstücke 243 und 245 (Flur 52)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Plandarstellung des Bebauungsplans zu entnehmen.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (DTK) 4339 SO
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.03.2008
Erlaubnisnummer: LVermGeo / A9-156-2008-07

2.2 Bisherige Nutzungs- und Rechtsverhältnisse

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst den Knotenpunkt der Bundesstraße 100/ Friedensstraße/ Friedersdorfer Straße sowie die südlich angrenzenden Flächen der Sondergebiete SO 7 und SO 11 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld.

Im März 2015 wurde der Bebauungsplan Nr.02/2015btf "Knoten B100 - Berliner Straße", OT Stadt Bitterfeld aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasste die Bundesstraße 100 (Abschnitt 008) im Bereich Ortsausgang Bitterfeld in Richtung Lutherstadt Wittenberg bis zum Knoten Friedensstraße/ Friedersdorfer Straße/ Berliner Straße mit den Gestaltungsschwerpunkten im Bereich der Knoten Friedensstraße und "Am Wasserzentrum".

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf verwehrt die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost dem Bebauungsplan die Zustimmung (Stellungnahme vom 04.11.2015).

Dem Bund, der Träger der Straßenbaulast ist, obliegt die alleinige Verantwortung für die Straße und somit der Bau und die Unterhaltung. Eine Bundesstraße darf nur gebaut werden, wenn nach § 17 FSrtG (Bundesfernstraßengesetz) der Plan vorher festgestellt wurde. Der Bund beabsichtigt nicht die Bundesstraße im Geltungsbereich auszubauen.

Um die städtebauliche Entwicklung im Bereich der "Bitterfelder Wasserfront" fortzuführen und die Planungsgrundlagen für die verkehrstechnische Erschließung in Form eines Kreisverkehrsplatzes zu schaffen, war es der planerische Wille der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Bebauungsplan Nr.1/99a "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - landseitig" zu ändern und zu ergänzen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung und Erweiterung wurde die Erstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

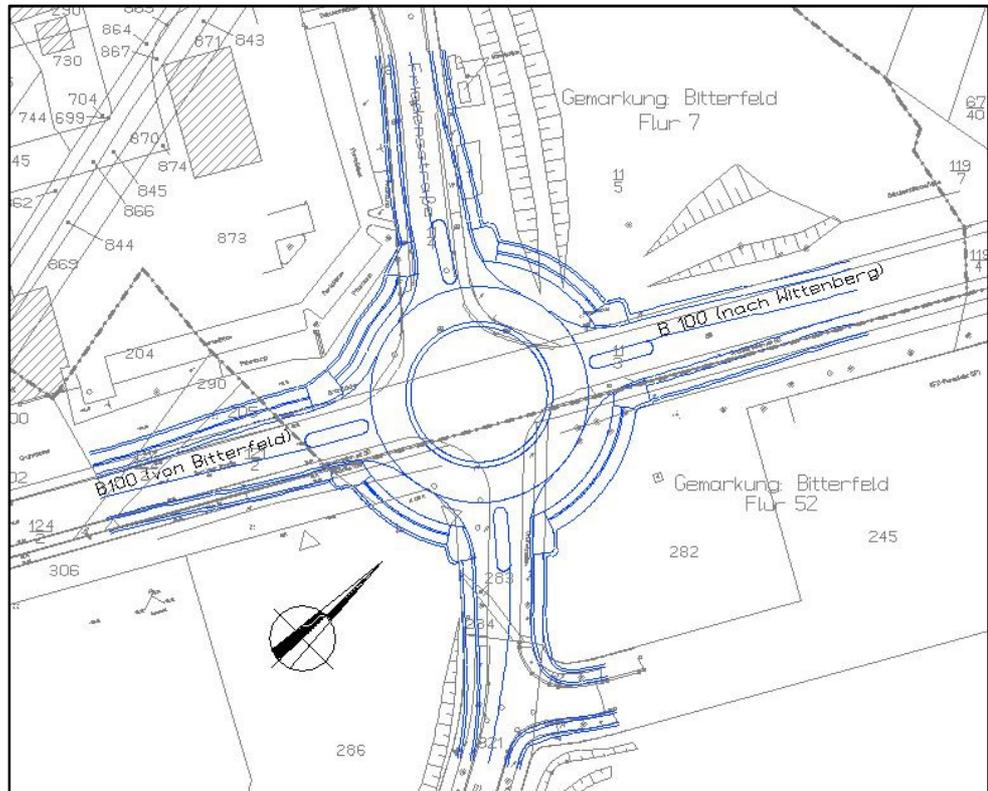
Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden.

Die Grundzüge der Planung werden nicht verändert. In westlicher Ausdehnung wurde das Plangebiet geringfügig ergänzt (Verkehrsflächen). Zudem ergaben sich im Rahmen der Verkehrsplanung Änderungen der Grenzen zwischen der Verkehrsfläche und den Sondergebietsflächen. Ein Eingriff im Bereich von Grünflächen erfolgt nicht, die Bilanzen bleiben unverändert.

Die Planung entspricht den Vorgaben und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

2.3 Anlass und Zielstellung der Planung

Durch ein Ingenieurbüro wurde basierend auf den aktuell gültigen Richtlinien die Planung eines Kreisverkehrsplatzes durchgeführt. Entsprechend dieser Planung wurden die Verkehrsflächen ausgewiesen und die Erweiterung im Nordwesten des Geltungsbereiches festgelegt.



Planung Kreisverkehrsplatz durch das Ingenieurbüro Reglin aus Coswig

Der Geltungsbereich betrifft vollständig oder teilweise folgende Flurstücke [Gemarkung Bitterfeld]:

11/3	Flur 7
11/4	Flur 7
11/5	Flur 7
873	Flur 7
121/2	Flur 52
122/2	Flur 52
204	Flur 52
205	Flur 52
245	Flur 52
282	Flur 52
283	Flur 52
284	Flur 52
286	Flur 52
290	Flur 52
306	Flur 52
321	Flur 52

Die Gesamtfläche beträgt 11.051 m².

Über die Friedersdorfer Straße erfolgt die Erschließung, der durch Tourismus und Erholung charakterisierten Flächen im Bereich des Goitzschesees, wie zum Beispiel der Marina, einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt auf dem Goitzschensee, verschiedener Gastronomieangebote, Beherbergungsgewerbe (Hotel) sowie Veranstaltungsflächen und Parkplätzen.

Über die Friedensstraße werden zwei Verkaufseinrichtungen direkt an die Bundesstraße angebunden. Zudem erschließt die Friedensstraße einen der einwohnerstärksten Siedlungsbereiche mit der "Auensiedlung" im Ortsteil Stadt Bitterfeld. In Weiterführung gelangt man in Richtung Zentrum.

Neben der Verbindungsfunktion zwischen Halle - Bitterfeld - Lutherstadt Wittenberg erfüllt die Bundesstraße 100 im Bereich der Goitzsche eine wichtige regionale Erschließungsfunktion. Durch die direkte Lage/Verlauf am Goitzschensee entlang der Ortschaften Bitterfeld, Mühlbeck und Pouch gliedern sich die für den Tourismus und Erholung vorgesehenen Flächen direkt an.

Zur besseren Anbindung und Erhöhung der Verkehrsqualität soll die Änderung des Bebauungsplanes die Option für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich des Knotenpunktes B 100/ Friedensstraße/ Friedersdorfer Straße beinhalten.

Zu berücksichtigen ist eine Durchfahrtsmöglichkeit für Schwerlasttransporte mit Überlänge und -breite.

Die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes steht für eine flüssigere Verkehrsführung bei der Zu- und Abfahrt, da untergeordnete Nebenströme zu gleichrangigen Anbindungen werden. Dies spielt vor allem bei Veranstaltungen mit einem fest geplanten Ende eine Rolle, wenn nahezu zeitgleich eine große Menge an Verkehrsteilnehmern den Veranstaltungsort verlassen.

Die Sondergebiete SO 7 und SO 11 "Freizeit und Erholung" bleiben in ihren textlichen Festsetzungen unverändert. Es fand lediglich eine Anpassung hinsichtlich der geänderten Verkehrsfläche und eine Ausrichtung der Baugrenzen anhand der Flurstücksgrenzen statt.

2.4 Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Innerhalb der Sondergebiete SO 7 und SO 11
- Freizeit und Erholung -

sind nur Gebäude und Anlagen zulässig, die der sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung dienen.
Darüber hinaus sind zulässig:

- Wohnungen von Bewirtschaftungs- und Betreuungspersonen,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
- gewerbliche Nutzungen in Verbindung mit Tourismus, Freizeit, Sport und Erholung

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

Innerhalb der Baugebiete SO 7 und 11 darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die festgesetzte Grundflächenzahl um maximal bis zu 50 von Hundert durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

- siehe Nutzungsschablone -

1.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 (1) 1 BauGB in Verbindung mit § 22 und § 23 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise ("o") festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO).

1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser zulässig. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bleiben von der Festsetzung unberührt.

Innerhalb aller Baugebiete sind Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen oder innerhalb dafür festgesetzter Bereiche zulässig.

1.5 Anpflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 (4) BauNVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind nach Wiederherstellung der natürlichen Bodendurchlässigkeit gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -a- sind dicht mit mindestens 3m hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -b- sind locker mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen der Planstraße A, B, C und D sind im durchschnittlichen Abstand von 12m hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/ 25cm zu pflanzen.

Ebenerdige Parkplatzanlagen sind so zu gliedern, dass je 4 Parkplätze ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20/ 25cm gepflanzt wird.

Ebenerdige Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, dass je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20/ 25cm gepflanzt wird.

2.5 Entwässerung

Das Schmutzwasser wird über das öffentliche Kanalnetz dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld/ Wolfen zugeführt.

Innerhalb des Straßenausbaubereiches befinden sich Kanäle und Schächte sowie eine Abwasserdruckrohrleitung. Diese Anlagen sind vor Beschädigung zu schützen. Im Zuge eines Straßenausbaus sind die Schächte an das neue Geländeniveau anzupassen.

Die Entsorgung des Abwassers der Baugebiete SO7 und SO11 erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist möglich. Für die Bauflächen wurden bereits Schmutzwasserhausanschlüsse vorgefertigt.

Eine Regenwasserentsorgung der Verkehrs- und Bauflächen über die Anlagen des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde ist nicht möglich.

Niederschlagswasser, welches von Dachflächen und versiegelten Flächen anfällt, soll in gereinigter Form der Versickerung zugeführt bzw. in Zisternen, Teichen usw. zur weiteren Nutzung zwischengespeichert werden. Eine Vernässung der Grundstücke ist durch den Bauherren durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser

Innerhalb der Grenzen des Straßenausbaubereiches befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind.

Beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserversorgungsleitungen sind die Empfehlungen des DVGW GW 125 einzuhalten. Danach soll der Mindestabstand zwischen Stamm und Versorgungsleitung 2,5m betragen. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist bei einem Abstand bis 2,0m zur Leitung fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb der Leitung erforderlich. Wird der Abstand kleiner 2,0m sind Wurzelführungssysteme erforderlich.

Im Zuge eines Straßenausbaus sind vorhandene Straßenkappen an das neue Geländeniveau anzupassen.

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.7.1994 obliegt der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden. Die Midewa GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung.

Am Hydrant 7423 an der Einfahrt zum Bernsteinring erfolgte am 12.08.2016 eine Leistungsmessung. Bei einem Druckabfall von 4,5 bar auf 1,5 bar konnten 100 m³/h entnommen werden.

Für die Sondergebiete SO 7 und SO 11 sollte ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (3 Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl 0,4) für einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten werden.

2.7 Gas und Elektrizität

Die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist durch die Versorgungsunternehmen Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen, Mitnetz Strom und Bitterfelder Fernwärme gesichert.

Auflagen Mitnetz Strom:

- Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z.B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.
- Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0m (d.h. 2m zu beiden Seiten der Trasse).
- Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z.B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden.
- Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

2.8 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen. Über die Friedensstraße und Friedersdorfer Straße hat man Anschluss an die Bundesstraße 100.

Die Abmessungen der ausgewiesenen Verkehrsflächen wurden so gewählt, dass die Planung der Verkehrsanlagen entsprechend der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) erfolgen kann.

2.9 Immissionsschutz

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer angefertigt (vom 06.07.2016).

Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung.

Aufgabenstellung:

Werden vor den bestehenden und geplanten Gebäuden der angrenzenden Bebauungsplangebiete sowie im Geltungsbereich des zu betrachtenden Bebauungsplanes, die geltenden Orientierungswerte etc. überschritten, sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Untersuchungen soll des Weiteren ermittelt werden, ob die bestehenden und zu erwartenden Geräuschimmissionen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV erstmalig und beständig überschreitet.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungsplangebiete (Wohnbebauungen) durch den Verkehrslärm vorbelastet sind.

Gegenwärtige Verkehrsbelastung ohne Kreisverkehr

An den Bebauungsgrenzen der Sonderflächen SO 7 und SO 11 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Orientierungswerte und die Immissionsgrenzwerte aufgrund der Nähe zu den Emissionsquellen deutlich überschritten.

Gegenwärtige Verkehrsbelastung mit Kreisverkehr

Durch den geplanten Kreisverkehr verringert sich die Geräuschbelastung geringfügig. Eine grundlegende Verbesserung (Minderung um 3 dB) ist nicht zu erwarten.

Der geplante Bau eines Kreisverkehrs ist unter Beachtung der Ausführungen unter Punkt 1.2 der 16.BImSchV

„... (2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. ...“

nicht wesentlich und daher möglich. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind demzufolge nicht notwendig.

Sondergebiete SO7 und SO11

Für die Sondergebiete SO 7 und SO 11 (Freizeit und Erholung) werden aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen. Aufgrund der Aussagen zur 16. BImSchV haben diese Maßnahmen jedoch nur empfehlenden Charakter.

Wir empfehlen die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bebauungsgrenze mit einer Mindesthöhe von 3m bei einer eingeschossigen Bebauung und von 6m bei einer zweigeschossigen

Bebauung. Sollte eine dreigeschossige Bebauung dieser Flächen erfolgen, ist der Einbau von Schallschutzfenstern im 2. Obergeschoss bei einer Lärmschutzwand von 6m empfehlenswert.

Ist eine Errichtung einer Lärmschutzwand nicht möglich, sollten für die geplanten Bebauungen in Richtung B 100 und Kreisverkehr der Einbau von Schallschutzfenstern vorgesehen werden. Nach DIN 4109 ist ein resultierendes Schalldämmmaß der Außenfassaden von $R_{w,res.} = 40$ dB (nur Tageswert) erforderlich. Bei einem Fensterflächenanteil von 30 % und einem bewerteten Schalldämmmaß der Massivwand der Fassade von $R'_w = 45$ dB ist der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse III erforderlich.

2.10 Gesundheitsrecht

Bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen sind die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen; die verwendeten Materialien müssen diesen Regeln ebenso entsprechen. Detaillierte Anforderungen sind in der DIN 2000 (Zentrale Trinkwasserversorgung) enthalten. Die konsequente Beachtung dieser Norm ist eine Voraussetzung dafür, dass das Wasser aus den neu verlegten Leitungen in seiner bakteriologischen Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Die Inbetriebnahme einer neuverlegten Leitung des zentralen Versorgungsnetzes ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) der Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlagen spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der neuen Leitungen eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung zu veranlassen. Diese Untersuchung ist von einem zugelassenen Trinkwasserlabor, welches die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung erfüllt, vorzunehmen. Eine Kopie der Niederschrift dieser Wasseruntersuchung ist dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung zu übersenden.

Bei der Gestaltung der Straßen und Gehwege sind die Voraussetzungen einer hindernisfreien baulichen Umwelt zu schaffen, um für Menschen mit Behinderungen eine problemlose Nutzung der Anlagen zu ermöglichen und somit eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen.

2.11 Wasserrecht

Die Versickerung des von den Verkehrsflächen abfließenden Regenwassers ist erlaubnisbedürftig. Sofern das Regenwasser nicht in einen vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, ist für die Versickerung bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag zu stellen.

Sanitäres Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung dieser Abwässer ist hinsichtlich der Mengen und der inhaltlichen Parameter mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde abzustimmen.

2.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung 2 Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen. Entsprechenden Hinweisen seitens des zuständigen Trägers öffentlicher Belange wird damit Rechnung getragen.

2.13 Grenzmarken

Der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger hat dafür zu sorgen, dass eventuell erforderliche Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine befugte Stelle nach § 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) durchgeführt werden. Entsprechenden Hinweisen seitens des zuständigen Trägers öffentlicher Belange wird damit Rechnung getragen.

Nach § 5 und § 22 des VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S.716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

2.14 Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht

Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG ist anzeigepflichtig. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs.1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S.4043) geregelt.

Wenn zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung (ortsfremder) Bodenaushub eingesetzt wird, hat dieser die

Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Abfallbehörde zulässig. Entsprechenden Hinweisen seitens des zuständigen Trägers öffentlicher Belange wird damit Rechnung getragen.

Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Merkblatt 20, verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von anfallendem Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA, Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S.44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Senken/ Abgrabungen, bei denen die Materialien dauerhaft Bestandteil der Landschaft werden, dürfen unter Berücksichtigung der LAGA Nr.20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003 nur mit Bodenmaterial verfüllt werden, das die Anforderungen der zuvor genannten LAGA Nr.20 Teil II.1.2.3.2 (Einbauklasse 0) einhält.

Die Verwendung von Bauschutt ist nur für den Einbau in technischen Bauwerken möglich. Beim Einbau von Bodenmaterial/ Bauschutt in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Straßen, Parkplätze) stellen die Zuordnungswerte Z2 der LAGA Nr.20 (Tabellen II 1.2-4 und II 1.2-5) die Obergrenze dar.

Weiterhin wird auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.6.2010, in der jeweils gültigen Fassung, verwiesen.

2.15 Denkmalschutz und Archäologie

Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Bei der Bauausführung ist die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde einzuhalten (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA). Die erforderliche Anzeige ist an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu richten (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen [Anhalt], Tel.-Nr.: 03493/341611).

Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA). Eine wissenschaftliche Dokumentation durch Beauftragte des zuständigen LDA ist durch den Eigentümer bzw. Veranlasser abzusichern (§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

2.16 Geologie und Bergwesen

Bergbau

Das Vorhaben befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstieges nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten Braunkohletagebauen.

Geologie

Es wird empfohlen bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

2.17 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Gemäß Ziel 78 LEP 2010 ist das vorhandene Straßennetz zur Erschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Entsprechend Ziel 81 LEP 2010 sowie Ziel 5.8.2.3 REP A-B-W ist der Ausbau von Bundesstraßenverbindungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich.

Gemäß Grundsatz 4 REP A-B-W 1. Entwurf sollen Strecken für den Großraum- und Schwertransport erhalten und nicht eingeschränkt werden.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Goitzsche. Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Gemäß LEP 2010, G142 und REP A-B-W, Ziffer 5.5.2.5 befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Goitzsche. Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparkes mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung (LEP 2010, G142 Pkt.3 Begründung).

Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch die vorliegende Planung beachtet bzw. berücksichtigt.

2.18 Katastrophenschutz

Die Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Arbeitskarte, aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind

2.19 LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft)

- Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaubetriebes Köckern/Goitzsche. Der Grundwasserwiederanstieg ist nahezu abgeschlossen. Die derzeitigen Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.
- Es ist nicht mit flurnahen Grundwasserständen $\leq 2\text{m}$ unter Geländeoberkante zu rechnen.

2.20 Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

2.21 Kosten

Die Kosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Aufgestellt durch:

Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld, August 2017